



Verfahrensordnung

zum Umgang mit wissenschaftlichem
Fehlverhalten (VerfOwF)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Abschnitt: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
II. Abschnitt: Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	4
§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 3 Falschangaben	4
§ 4 Unzulässiges Zu-eigen-Machen wissenschaftlicher Leistungen.....	5
§ 5 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.....	5
§ 7 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten	5
§ 8 Teilnahme am Fehlverhalten anderer	6
§ 9 Verletzung der Vertraulichkeit	6
§ 10 Fehlende Offenlegung von Umständen, die den Anschein der Befangenheit begründen können	6
§ 11 Begünstigung.....	6
§ 12 Verjährung	6
III. Abschnitt: Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	7
§ 13 Verfahrensgrundsätze	7
§ 14 Verfahrensbeginn und Vorprüfung	7
§ 15 Einstellung des Vorprüfungsverfahrens	7
§ 16 Überleitung in das förmliche Verfahren	8
§ 17 Verfahren anderer Einrichtungen	8
§ 18 Förmliche Untersuchung vor dem Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 19 Verfahren vor dem Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 20 Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Maßnahmen	10
§ 21 Abschluss des Verfahrens.....	10
§ 22 Fristen.....	11

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

In der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 22. März 2024, in Kraft getreten am 1. Mai 2024.¹

Präambel

¹Die Beachtung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. ²Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) setzt sich für die Stärkung der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland ein. ³Sie regelt deshalb für ihren Verantwortungsbereich ein Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ⁴Die DFG nimmt damit zugleich ihre Verantwortung für die ihr anvertrauten Fördermittel wahr.

I. Abschnitt: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) ist anwendbar, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben der DFG hat. ²Ein solcher Bezug besteht, wenn die von dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person (betroffene Person) unter Absatz 2 fällt und das vorgeworfene Fehlverhalten die Person in ihrer Rolle im Förderhandeln der DFG betrifft.

(2) Der Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn die betroffene Person im Hinblick auf den Vorwurf eine der folgenden Voraussetzungen aufweist:

1. Bei der DFG antragstellende Person
2. Person, der durch die DFG Fördermittel bewilligt worden sind.
3. Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung in einem von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen bei der DFG gestellten Förderantrag.
4. Person, die von der DFG für eine Begutachtung angefragt ist oder eine solche für sie durchführt, oder
5. Mitglied eines Gremiums der DFG oder Mitglied eines durch die DFG im Rahmen der Betreuung von Förderinstrumenten unterstützten Gremiums, das an den Beratungs-, Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren mitwirkt.

(3) Verwirklicht eine Person nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wissenschaftliches Fehlverhalten nach § 2 Absatz 1 in einer Publikation, so besteht der DFG-Bezug des Verhaltens auch dann, wenn die Publikation als Vorarbeit in einem DFG-Antrag der Person oder einem DFG-Antrag, an

¹ Beschlossen vom Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 26. Oktober 2001, geändert durch die Beschlüsse des Hauptausschusses am 5. Juli 2011, 30. Juni 2015, 3. Juli 2018 und 2. Juli 2019, zuletzt geändert und neu gefasst am 22. März 2024.

dem die Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung beteiligt ist, benannt ist.

II. Abschnitt: Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig insbesondere

1. Falschangaben macht (§ 3),
2. sich wissenschaftliche Leistungen unzulässig zu eigen macht (§ 4),
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt (§ 5),
4. in Form einer Mitautorschaft am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer beteiligt ist (§ 6) oder
5. ihre Aufsichtspflicht verletzt (§ 7).

²Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht auch, wer vorsätzlich am Fehlverhalten anderer teilnimmt (§ 8).

(2) Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Vertraulichkeit verletzt (§ 9),
2. Umstände nicht offenlegt, die den Anschein von Befangenheit begründen (§ 10), oder
3. in unzulässiger Weise begünstigend handelt (§ 11).

§ 3 Falschangaben

Falschangaben sind

1. das Erfinden wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse,
2. das Verfälschen wissenschaftserheblicher Daten oder Forschungsergebnisse, insbesondere durch
 - a) Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne die Unterdrückung oder Beseitigung offenzulegen,
 - b) eine nicht offengelegte Veränderung einer Darstellung oder Abbildung,
3. die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
4. unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben im Rahmen des Förderverfahrens oder der Berichtspflicht,
5. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis, es sei denn, das Einverständnis wurde ohne hinreichenden wissenschaftsbezogenen Grund verweigert.

§ 4 Unzulässiges Zu-eigen-Machen wissenschaftlicher Leistungen

Wissenschaftliche Leistungen macht sich in unzulässiger Weise zu eigen, wer

1. wissenschaftliche Inhalte, die die Person nicht allein erarbeitet hat, ohne hinreichende Quellenangabe übernimmt (Plagiat),
2. Forschungsansätze, Forschungsergebnisse oder wissenschaftliche Ideen, die die Person nicht allein erarbeitet hat, für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter unbefugt verwendet (Ideendiebstahl),
3. wissenschaftliche Daten, Ansätze, Ideen, Hypothesen oder Theorien unbefugt an Dritte weitergibt, es sei denn, der Gegenstand der Weitergabe ist schon ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
4. sich die Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation anmaßt oder eine solche unbegründet annimmt, obwohl die Person keinen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet hat,
5. wissenschaftliche Daten, Ansätze, Ideen, Hypothesen oder Theorien unbefugt veröffentlicht, solange der Gegenstand der Veröffentlichung noch nicht von den berechtigten Personen oder mit deren Einverständnis veröffentlicht worden ist.

§ 5 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt in wissenschaftsspezifischer Weise, wer

1. sie durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person für die Zwecke ihrer Forschung benötigt, unmöglich macht oder wesentlich erschwert (Sabotage),
2. Forschungsdaten oder Forschungsdokumente verfälscht oder unbefugt beseitigt oder
3. die Dokumentation von Forschungsdaten verfälscht oder unbefugt beseitigt.

§ 6 Mitautorschaft

¹Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie in Form einer Mitautorschaft an einer Veröffentlichung beteiligt ist und die Ausarbeitung Falschangaben im Sinne von § 3 oder unzulässig zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 4 enthält. ²Das Fehlverhalten Dritter nach §§ 3 und 4 muss ebenso wie die eigene Mitautorschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verwirklicht worden sein.

§ 7 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten

Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, der eine Aufsichtspflicht obliegt, begeht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn eine andere Person objektiv einen Tatbestand nach §§ 3 bis 6 verwirklicht, die aufsichtspflichtige Person die erforderliche und zumutbare Aufsicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vernachlässigt hat und das Fehlverhalten der anderen Person durch die Beachtung der erforderlichen und zumutbaren Aufsicht verhindert oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre.

§ 8 Teilnahme am Fehlverhalten anderer

Wissenschaftliches Fehlverhalten verwirklicht, wer sich vorsätzlich durch Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten einer anderen Person nach §§ 3 bis 7 beteiligt.

§ 9 Verletzung der Vertraulichkeit

Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 verletzt die Vertraulichkeit, wenn sie

1. nicht bereits öffentlich zugängliche wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 oder 5 Kenntnis erlangt hat, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwertet,
2. im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 oder 5 unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergibt oder
3. vertrauliche schriftliche oder mündliche Inhalte aus Gremien der DFG oder aus Gremien, die die DFG im Rahmen der Betreuung eines Förderinstruments unterstützt, von denen die Person im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 oder 5 Kenntnis erlangt hat, unbefugt an Dritte weitergibt.

§ 10 Fehlende Offenlegung von Umständen, die den Anschein der Befangenheit begründen können

Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 verwirklicht wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen, nicht rechtzeitig gemäß den einschlägigen Vorgaben der DFG zu den von ihr betreuten Förderinstrumenten offenlegt.

§ 11 Begünstigung

Eine Person nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 und 5 verwirklicht auch dann wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn sie wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person nach §§ 3 bis 7 ergibt, in der Absicht, sich oder der anderen Person einen Vorteil zu verschaffen.

§ 12 Verjährung

¹Wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das am Tag seiner Anzeige bei der Geschäftsstelle der DFG zehn Jahre oder länger zurückliegt, wird eine Vorprüfung grundsätzlich nicht eröffnet, es sei denn, es handelt sich um potenziell schwerwiegendes Fehlverhalten.

²Unterbrechung der Verjährung tritt ein, sobald an einer wissenschaftlichen Einrichtung in Bezug auf diesen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen geführt werden.

III. Abschnitt: Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 13 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen verpflichtet. ²Es wahrt dabei insbesondere die Grundsätze der Fairness und Vertraulichkeit. ³Es trägt der Unschuldsvermutung der von einem Verdacht betroffenen Person sowie dem Schutz der hinweisgebenden Person ausdrücklich Rechnung.

(2) Die DFG-Geschäftsstelle wirkt darauf hin, dass die einzelnen Verfahrensphasen in angemessener Zeit durchgeführt werden und das Verfahren möglichst zeitnah abgeschlossen werden kann.

§ 14 Verfahrensbeginn und Vorprüfung

(1) Werden Beschäftigten der DFG-Geschäftsstelle im Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichten sie unverzüglich das Team Wissenschaftliche Integrität, bei welchem die Federführung für eine Vorprüfung wegen Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt.

(2) ¹Bei hinlänglich konkretisierten, auch anonym und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten (§§ 1 bis 12) leitet das Team Wissenschaftliche Integrität eine Vorprüfung ein. ²Andernfalls unterbleibt die Einleitung einer Vorprüfung; dies wird der hinweisgebenden Person mitgeteilt.

(3) ¹Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu allen erhobenen Vorwürfen der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ²Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. ³Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

(4) Das Team Wissenschaftliche Integrität kann in jedem Stadium des Verfahrens sachverständige Stellungnahmen und Gutachten einholen.

(5) ¹Die Identität der hinweisgebenden Person wird der vom Verdacht betroffenen Person ohne ihr Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens grundsätzlich nicht offengelegt. ²Die DFG kann zum Schutz der Identität der hinweisgebenden Person das Verfahren einstellen, sofern das vorgeworfene Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und im Rahmen einer Interessenabwägung der Identitätsschutz gegenüber dem Aufklärungsinteresse überwiegt.

(6) Für die Beschäftigten der DFG-Geschäftsstelle gelten die Befangenheitsregeln der DFG entsprechend.

§ 15 Einstellung des Vorprüfungsverfahrens

(1) ¹Nach Prüfung der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist für die Stellungnahme bereitet das Team Wissenschaftliche Integrität zeitnah eine Entscheidung vor, ob das Vorprüfungsverfahren eingestellt werden kann oder ob es in die förmliche Untersuchung überzuleiten ist. ²Eine Einstellung der Vorprüfung kann mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit erfolgen.

(2) Liegt kein hinreichender Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor, stellt das Team Wissenschaftliche Integrität das Verfahren ein.

(3) ¹Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Hierbei kann auch berücksichtigt werden, dass die betroffene Person maßgeblich zur Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beigetragen oder Maßnahmen zur Schadensbeseitigung, Schadensverringerung oder Wiedergutmachung ergriffen oder angeboten hat.

(4) ¹Die Einstellung wegen Geringfügigkeit bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 19). ²Stimmen nicht alle Ausschussmitglieder zu, wird der Verdachtsfall in einer Sitzung des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verhandelt.

(5) ¹Die Entscheidung über die Einstellung mangels hinreichenden Verdachts wird der hinweisgebenden Person mit einer Begründung mitgeteilt. ²Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der DFG-Geschäftsstelle. ³Die Remonstration kann nur auf neue Tatsachen gestützt werden. ⁴Daraufhin überprüft das Team Wissenschaftliche Integrität die Entscheidung.

(6) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der betroffenen und der hinweisgebenden Person unter Nennung der wesentlichen Gründe mitgeteilt.

§ 16 Überleitung in das förmliche Verfahren

(1) Kommt eine Einstellung des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 15 nicht in Betracht, wird es in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet, das der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt.

(2) ¹Über die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren sind die hinweisgebende und die betroffene Person zu informieren; gegenüber der betroffenen Person soll die Entscheidung begründet werden. ²Die hinweisgebende Person soll darauf hingewiesen werden, dass die getroffene Entscheidung vertraulich zu behandeln ist.

(3) ¹Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person ist zu allen erhobenen Vorwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Wird ein Vorwurf erst in der förmlichen Untersuchung Verfahrensgegenstand, kann die Untersuchung auf diesen Vorwurf erstreckt werden.

§ 17 Verfahren anderer Einrichtungen

(1) Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bereits durch eine Ombudsperson oder eine Untersuchungskommission untersucht, kann die DFG-Geschäftsstelle ihr Verfahren bis zum Abschluss des anderen Verfahrens aussetzen.

(2) Entscheidungen anderer Einrichtungen in Verfahren zur Überprüfung von Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten entfalten keine Bindungswirkung gegenüber dem Verfahren der DFG.

§ 18 Förmliche Untersuchung vor dem Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der aus acht wissenschaftlichen Mitgliedern bestehende Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der ein Unterausschuss des DFG-Hauptausschusses ist. ²Die Mitglieder repräsentieren die Wissenschaftsgebiete der Geistes- und Sozial-, Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften; sie sollen das Methodenspektrum wissenschaftlicher Arbeitsweisen abdecken. ³Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Eine weitere Amtszeit ist möglich. ⁵Der Untersuchungsausschuss wird von der*die Generalsekretär*in der DFG einberufen und geleitet. ⁶Er*sie hat kein Stimmrecht. ⁷Im Falle des Anscheins der Befangenheit oder Verhinderung wird der*die Generalsekretär*in durch eine Abteilungsleitung der DFG-Geschäftsstelle vertreten.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts beratend hinzuziehen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Befangenheitsregeln der DFG sowie die Regelungen der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung in den Gremien der DFG gelten entsprechend.

§ 19 Verfahren vor dem Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Die Sitzungen des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind nicht öffentlich. ²Ausschussmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls und an der diesbezüglichen Beschlussfassung nicht teil.

(2) ¹Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person ist auf ihren Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. ³Wird ein Vorwurf erstmalig im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss erhoben, kann die betroffene Person hierzu im Rahmen der Ausschusssitzung Stellung nehmen. ⁴Ist dies nicht möglich, ist der betroffenen Person vor einer weiteren Befassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Jede Audio- oder Video-Aufzeichnung der Beratungen und Anhörungen im Untersuchungsausschuss, der die anwesenden Ausschussmitglieder nicht im Vorhinein zugestimmt haben, ist unzulässig.

(4) ¹Die Identität der hinweisgebenden Person ist vertraulich. ²Eine Offenlegung der Identität erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die betroffene Person andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es für die Verteidigung ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt.

(5) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen gemäß § 20 dem Hauptausschuss zum Beschluss vorgeschlagen werden.

(6) ¹Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. ²Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. ³Eine Einstellung kann aufgrund nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit erfolgen.

(7) ¹Im Falle einer Einstellung nach Absatz 6 besteht kein Remonstrationsrecht. ²Die Einstellung ist der hinweisgebenden und der vom Verdacht betroffenen Person mit einer Begründung mitzuteilen.

§ 20 Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und Maßnahmen

(1) ¹Der Hauptausschuss kann wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen und in Abhängigkeit von Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens in einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

1. Schriftliche Rüge der betroffenen Person
2. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre. In diesem Zeitraum darf die betroffene Person auch nicht Person mit herausgehobener wissenschaftlicher Verantwortung (§ 1 Absatz 2 Nr. 3) in Förderanträgen sein, die von Hochschulen oder außerhochschulischen Einrichtungen eingereicht werden.
3. Ausschluss von durch die betroffene Person bereits bei der DFG eingereichten, aber noch nicht entschiedenen Anträgen von der Bewilligung.
4. Nichtinanspruchnahme als gutachtende Person für ein bis acht Jahre
5. Ausschluss aus den Organen und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre
6. Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für bestimmte oder alle Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre
7. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung insbesondere durch ein Corrigendum oder Erratum zu berichtigen oder die Veröffentlichung vollständig zurückzunehmen.
8. Teilweiser oder vollständiger Rücktritt vom Fördervertrag. Durch die DFG bereits ausgezahlte Mittel können in diesem Fall zurückgefordert werden.
9. Aufforderung an die betroffene Person, einen Hinweis auf eine Maßnahme nach Nr. 8 in eine inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen.

²Andernfalls kann der Hauptausschuss den Fall zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an den Untersuchungsausschuss zurückverweisen.

(2) Die Frist für die Geltungsdauer von befristeten Maßnahmen beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Hauptausschusses, durch die die Maßnahme verhängt wird.

§ 21 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind der betroffenen und der hinweisgebenden Person mitzuteilen. ²Soweit Maßnahmen verhängt werden, können die Leitungen der Einrichtungen, an

denen die betroffene Person beschäftigt ist oder zum Zeitpunkt des verwirklichten Fehlverhaltens beschäftigt war, informiert werden. ³Gleiches gilt für sonstige Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse an Information über die Entscheidung haben.

(2) Mit der Entscheidung des Hauptausschusses ist das Verfahren der DFG in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens beendet.

(3) ¹Sofern der Hauptausschuss eine oder mehrere Maßnahmen verhängt, wird die Entscheidung veröffentlicht. ²Die Identität der betroffenen Person darf nur dann offengelegt werden, wenn in Ansehung der Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen, identifizierbaren Person überwiegt.

§ 22 Fristen

Für die Berechnung von Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de